



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 271-273)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
22. Heumonath 1819, betreffend die Bedingungen,
unter welchen mehrere Personen in Einem Reisepaß
begriffen werden dürfen.**

Ordnungsnummer

Datum 22.07.1819

[S. 271] Die Lbl. Kantons-Policey-Commission erstattete der hohen Behörde des Kleinen Raths, nach genomener Rücksprache mit dem ersten Staatschreiber, den Bericht, es seyen die auswärtigen Policeyverhältnisse, welche seiner Zeit nothwendig gemacht haben, durch die Verordnung vom 29. Wintermonath 1810 vorzuschreiben, daß kein Paß mehr als Eine Person in sich fassen solle, gegen- // [S. 272] wärtig wesentlich verändert, und könne also diese, besonders für reisende Familien beschwerliche, Beschränkung nunmehr unbedenklich aufgehoben werden.

Nach Anhörung dieses gutächtlichen Commissional-Antrags, haben UHHerrn und Oberrn erkannt: Es soll in Zukunft den mit Ertheilung von Reisepässen beauftragten Behörden gestattet seyn, für ganze Familien, welche eine Reise antreten wollen, auf ihr Begehren einen gemeinschaftlichen Paß auszufertigen; in der Meynung, daß der Vater oder das Haupt der Familie, in dem Passe nach bisheriger Vorschrift ausführlich beschrieben und der Paß mit seiner Unterschrift versehen, die übrigen Glieder der Familie aber mit Tauf- und Geschlechtsnahmen nebst Altersangabe in demselben aufgezählt werden. Jedoch sollen die Paßbegehrenden verpflichtet seyn, ihr Ansuchen um einen gemeinschaftlichen Paß schon bey dem Gemeindammann oder derjenigen andern Behörde, welche den Empfehlungsschein ausstellt, vorzubringen, und diese soll nur in dem Falle, wo sie überzeugt ist, es könne durchaus ohne Nachtheil geschehen, den Paßbegehrenden einen gemeinschaftlichen Empfehlungsschein ertheilen dürfen; doch so, daß auch hier das Haupt der Familie, nach bisheriger Vorschrift bezeichnet, die übrigen Glieder mit Nahmen und Alter bemerkt, und die Familie // [S. 273] ausdrücklich zu Ertheilung eines gemeinschaftlichen Passes empfohlen werde. Diese Empfehlung soll endlich das Oberamt bey Ertheilung der beglaubigenden Unterschrift noch insbesondere bestätigen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Kantons-Policey-Commission zu ihrer Kenntniß und gehörigen Instruction der Oberämter und untern Policeybehörden, sowie auch der Staatskanzley zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]